**Zeitschrift:** Aarburger Neujahrsblatt

**Band:** - (1975)

Artikel: Leben und Sterben des berüchtigten Gauners Bernhart Matter

[Fortsetzung]

Autor: Halder, Nold

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-787847

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Leben und Sterben des berüchtigten Gauners Bernhart Matter



Die Voruntersuchung gegen Bernhart Matter, welche der Aarauer Bezirksamtmann Schmidlin auf Weisung des Kleinen Rates vom 20. Februar 1851 durchführte, ging verhältnismässig rasch von statten, obwohl ihm ein dickes Bündel Anzeigeakten durch die Bezirksämter Baden, Kulm, Lenzburg und Zofingen zur Prüfung zugestellt worden war. Matter gab die im Urteil gegen Kaspar Lüscher und Konsorten enthaltenen Einbrüche in Kirchleerau, Teufenthal, Unterkulm, Rotacker, Starrkirch, Wöschnau und Retterswil ohne weiteres zu und bekannte sich auch zu den Einbrüchen in Seengen und Othmarsingen. Für die andern ihm ebenfalls zur Last ge-Diebstähle und Raubüberfälle machte Matter ein lückenloses Alibi geltend, gegenüber welchem sich der eifrige Bezirksamtmann sehr skeptisch verhielt, «da auffallenderweise jedesmal eine Anzahl Einbrüche gerade auf die Zeit von Matters Aufenthalt in den elsässischen Judendörfern an der Grenze fallen, so dass mit Recht angenommen werden kann, dass Matter von dort aus sich dabei beteiligt habe». Matter hielt dieser Vermutung mit ebensoviel Recht entgegen, «dass es für ihn aufs selbe herauskomme, ob er mehr oder weniger Delikte zugebe; er habe kein Interesse, irgend einen Einbruch zu verheimlichen und den Herrn Amtmann zu belügen». Es muss gesagt werden, dass Matter tatsächlich seine Geständnisse «freimütig» und «aufrichtig» vorbrachte, und ihm in seinen Aussagen eher Irrtümer als bewusste Lügen nachgewiesen werden konnten, was selbst den Ankläger festzustellen bewog, «dass sich aus den Akten und in der Unterredung ein immer anständiges Betragen des Matter ergebe». Am 17. März war die Untersuchung schon so weit vorgeschritten, dass Schmidlin einen diesbezüglichen Bericht an den Kleinen Rat senden konnte, worin er zwar bedauert, dass der Kleine Rat «einen im Untersuchungsfache Unerfahrenen mit dieser Untersuchung betraut und dadurch ein jedenfalls ungenügendes Resultat erzielt habe». Am Schlusse seines kurzen Berichtes erbittet er die Weisung, «was nun mit Matter weiter vorzukehren sei».

Es scheint danach, dass Matter dem neugebackenen Bezirksamtmann von Aarau etwelche Sorge bereitete, um so mehr als er nach kaum dreiwöchiger Haft schon wieder unzweideutige Freiheitsgelüste bekundete. Am 14. März wurde Matter nämlich ohne Fesseln in der Zelle angetroffen. Er hatte in der Nacht beide «Maletschloss» an seinen Fussschellen losgesprengt; «das eine trat er ab, und das andere bearbeitete er mit dem Ring am Beine, bis es zerschlagen war». Auf die Frage, was er weiter im Sinne gehabt habe, antwortete Matter ausweichend: weiss es selbst nicht!» Ob sich Matter bloss in der Entfesselungskunst üben wollte oder ob er ernsthafte Pläne in seinem dumpfen Drange nach Freiheit wälzte, bleibe dahingestellt. Sicher ist, dass das Bezirksamt Aarau auf der Hut sein musste, wenn es den seltenen Vogel behalten und nicht auch in den Geruch der unverzeihlichen «Höselei» kommen wollte.

Nach eingehender Prüfung der Voruntersuchungsakten benachrichtigte der Regierungsrat das Bezirksamt Lenzburg, «dass die Hauptuntersuchung gegen Matter dem dortigen Bezirksgericht anheimfalle, da der Einbruch in Othmarsingen sich dem Betrage nach als das grösste der bis jetzt eingestandenen Verbrechen erwiesen habe. Der Gefangene selbst werde dem Bezirksamt jedoch erst zugeführt werden, wenn das Polizeidepartement über die genügende Sicherheit des ihm anzuweisenden Verhaftortes verständigt sei und darüber befriedigenden Bericht erhalten habe».

Die Besichtigung der in Frage kommenden Lokalitäten übertrug das Polizeidepartement der kantonalen Strafhauskommission, die zu diesem Zwecke ihren Präsidenten, Landammann Schwarz, nach Lenzburg abordnete, um dort das Nötige vorkehren zu lassen und dem Bezirksamtmann Hünerwadel «gehörige Wachsamkeit und Energie» einzuschärfen.

Worin die besonderen Vorkehren bestanden haben, erhellt ein Schreiben des Präsidenten der Strafhauskommission an den kleinen Rat vom 4. September 1851, welches über eine Kostenforderung des Bauamtes Lenzburg Aufschluss zu geben hatte:

Der Präsident der Strafhauskommission an den Kleinen Rat!

Bekanntlich sind die Gefängnisse in Lenzburg nach dem System der Schweineställe und mithin schlecht eingerichtet. Ein Mitder Strafhauskommission, Herr Dössekel, sagt in einem an die Behörde gerichteten Schreiben dazu, dass selbst seit Errichtung der dortigen neuen Gefängnisse es den Inhaftierten ermöglicht sei, nach Innen und Aussen zu colludieren, mit Kartenspiel sich zu unterhalten, beliebige Portionen Wein sich zu verschaffen usw. Dass unter diesen Auspizien eine Unterbringung Matters in die bezeichneten Räumlichkeiten nicht rätlich wäre, muss einleuchten. Der Präsident der Strafhauskommission richtete daher seine Blicke auf ein älteres, im Erdgeschoss des alten Rathauses befindliches Gefängnis. Weil aber dasselbe in seinem damaligen Zustande ebenfalls nicht genügte, ordnete er verschiedene Reparaturen und Befestigungsarbeiten an, mit andern Worten, er liess die Gemeinde Lenzburg durch das Amt zu deren Erstellung veranlassen.

Nun befinden sich darunter allerdings solche, welche die Unterbringung eines gewöhnlichen Verbrechers nicht benötigt hätten, sondern welche ausschliesslich für Bernhart Matter berechnet waren. Dazu musste der Grossteil der Schlosserarbeiten im Betrage von Fr. 38.80 gezählt werden . . Aarau, den 4. September 1851

Der Präsident der Strafhauskommission:

Schwarz

Diese Reparaturen waren am 31. März beendet, so dass der Bezirksamtmann Hünerwadel nach Aarau melden konnte, «dass nunmehr der Unterbringung Matters hier nichts mehr im Wege stehe». Da die Gefangenschaft sich aber zu ebener Erde befindet und die bekannte Gewandtheit des Gauners ausserordentliche Vorsichtsmassregeln erfordert», ersuchte Hünerwach den Kleinen Rat, «ihm die zur unerlässlichen Überwachung der Gefangenschaft, sowohl als deren nächster Umgebung erforderliche Polizeimannschaft zur Verfügung zu stellen»...

«Mit nochmaliger dringender Empfehlung der grossen Verantwortlichkeit und Beschleunigung der Voruntersuchung zur raschen Überweisung an das Bezirksgericht», erhielt der Bezirksamtmann die nachgesuchte «Mannschaft zur Nachtbewachung, sowie zur gehörigen Verwahrung des Matter eine Zwangsjacke».

Hierauf erliess Bezirksamtmann Hünerwadel, erfüllt vom Bewusstsein seiner Verantwortung und von der Undankbarkeit seiner Aufgabe, folgenden strengen Ukas:

«1. Der Gefangenwart Halder erhält den Auftrag, die Matter'sche Gefangenschaft nur unter Beiziehung zweier bewaffneter Jäger zu öffnen, sie hingegen oft und genau zu untersuchen und nächtlich einen Besuch bei Matter zu machen, um sich zu überzeugen, dass von diesem kein Entweichungsversuch gemacht werde.

2. Dem Landjägerkorporal Ernst wird aufgetragen, nicht sowohl zur Bewachung der Matter'schen Gefangenschaft, als vielmehr auch zur Aufgreifung allfällig ihr sich nähernder und verdächtigerweise dort stille stehender Personen in jeder Nacht einen wohlbewaffneten Landjäger als Wachtposten aufzustellen.

3. Dr. med. Walti zu ersuchen, den Matter bei seinem Eintreffen zu visitieren.» Somit schien man in Lenzburg für den würdigen Empfang des ungebetenen Gastes wohl gerüstet zu sein.

Die Überführung Matters von Aarau nach Lenzburg wurde vom Kleinen Rat auf den 2. April morgens früh «unter gehöriger und strenger Acht der begleitenden Polizeimannschaft» angeordnet. Matter hatte nun schon zu sehr öffentlich von sich reden machen, als dass seine Ankunft hier nicht mit grosser Spannung erwartet worden wäre; auch liess sich das Datum nicht wohl verheimlichen, so dass sein Transport durch das Städtchen von zahlreichen Neugierigen begleitet wurde. Auch hier fiel auf, «dass er kein gemeines Aussehen hatte und ganz herrisch gekleidet war»; Matter soll übrigens «recht schalkhaft gelächelt» haben.

Im Rathaus angekommen, wurde Matter von der Eskorte dem Postenschef Ernst zu Handen des Bezirksamtes übergeben; Gefangenwart Halder verfasste sofort ein Signalement des Eingelieferten, das wir hier wiedergeben wollen, um die äussere Erscheinung Matters in einem zeitgenössischen Zeugnis festzuhalten:

### SIGNALEMENT

über Bernhart Matter, Maurer, von Muhen. Von Hieronymus Halder, Gefangenenwärter.

Alter: 30 Jahre; Grösse: 5 Schuh 8 Zoll; Statur: schlank, starker; Haare: braune; Stirne: gewöhnliche mit zwei Falten, etwas platt; Augenbrauen: braune; Augen: grau-blaue; Nase: kleine, proportioniert; Mund: do. Zähne; Unterer Hinterkiefer, linker Seite, zwei mangelhaft; Ober Hinterkiefer, links, gut. Unten: rechter Seite, Hinterkiefer, mangelhaft; Ober Hinterkiefer, mangelhaft; Ober Hinterkiefer, rechts, do. Vordern gut; Kinn: etwas spitzig; Bart: braunen Backen- und Schnurrbart; Gesicht: gesund, Backen etwas eingefallen; Gang: aufrecht, lebhaft; Sprache: deutsch, Aargauer Dialekt; Besondere Merkmale: Rücken rechter Seite ansehnlich etwas schadhaft und etwas weniges Hautausschlag. Linker Hand klein Finger oben vordern Gleiche eine Narbe. Zeigfinger oben hintere Gleiche fast unmerklich do.

Ihm abgenommen: Trägt Kleidung, fein Seidenhut und seidenes Halstuch, Taschenrock, schwarz guttüchenen mit schwarzseiden überzogenen Knöpfen. Blau und schwarz schräggestreiftes wollenes Schilee. Bundschuhe, etwas wenig fehlerhaft.

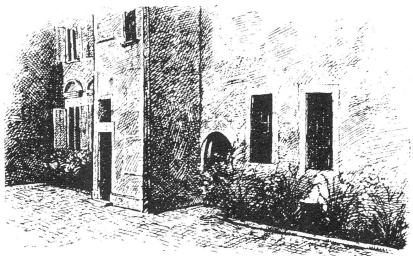
Trägt jetzt: Weisswollene Unterweste; Unterhose, weiss baumwollen; Strümpfe, heiterblau, wollen; Gefangenschaftshemd, rohleinen; Hosen, grün, feingestreift, wollen; schwarzbaumwollene Nachtkappe. 2. April 1851 Zur Vervollständigung dieses äussern Bildes eines «Gentleman-Einbrechers» der 1850er Jahre gehört auch seine Equipierung, die dem «herrischen» Gehaben Matters durchaus entsprach; sie ist uns überliefert in einem

#### **VERZEICHNIS**

der dem entwichenen und in Erlinsbach wie-Kettensträfling Bernhart eingefangenen Matter von Muhen, teils abgenommenen und teils nachher zur Hand gebrachten Gegenstände: 1. Ein Kartonschächtelchen, enthaltend eine silberne Taschenuhr mit silberner Kette. 2. Eine Scheibenpistole mit gezogenem Lauf und dazu passender Kugel. 3. Eine Brieftasche von grünem Saffianleder mit verschiedenen Papie-ren. 4. Ein blauer Geldbeutel, enthaltend ein Fünfrankentaler und 5 Batzen Münze. 5. Ein Tabaksbeutel von schwarzem Tuch mit Stickerei; mit wenig Tabak. In einem Briefumschlag. 6. Zwei goldene Ringe. 7. Eine goldene Vorstecknadel. 8. Zwei gewöhnliche Uhrschlüssel. 9. Eine Uhrkette von braunen Haaren geflochten mit goldenem Schlössli und Garnitur. 10. Ein messingener Zündhölzlibehälter. 11. Ein Taschenmesser mit mehreren Instrumenten. 12. Ein Taschenkamm. 13. Ein kleines sog. Beutel-schneiderscherli. In einem grossen blauen schneiderscherli. In einem grossen blauen Briefumschlag. 14. Ein braunlederner Cigar-renbehälter mit stählernem Schlosse. 15. Neuer Plan der Stadt Paris von 1850; 16. Zwei seidene Foulards; 17. Zwei Paar Handschuhe; 18. schwarztüchene Beinkleider; 19. schwarze Atlasweste; 20. Ein Paar grautüchene Beinkleider; 21. Eine wollene Bajadere.

Aarau, den 1. April 1851 Bezirksamt Aarau

Am 19. April 1851 hatte das Bezirksamt Lenzburg die Voruntersuchung mit Matter beendet und einwandfrei festgestellt, «dass der Hauptdiebstahl seit seiner Entweichung aus der Strafanstalt in Othmarsingen begangen worden, weshalb die Beurteilung der Sache dem Bezirksgericht Lenzburg obfällt», was ja bereits schon vom Bezirksamt Aarau festgestellt worden war. Bezirksamtmann Hünerwadel übermachte also die Untersuchungsakten der Bezirksämter Aarau und Lenzburg dem Lenzburger Bezirksgericht, das am 24. April deren Vollständigkeit erklärt, und über Matter die Spezialinquisition erkennt. Die Führung derselben wird einer besondern Verhörkommission übertragen, die sich am 25. April aus den Herren Dr. Bertschinger (Präsident), G. R. Sandmeier (Beisitzer), Gerichtsschreiber Rohr (Aktuar) und Gerichtsweibel Urech (Abwart) konstituiert.



Der hintere Eingang des Rathauses von Lenzburg. Rechts das «Mattergefängnis»,

Matter wurde also nochmals «von einem erfahrenen Verhörrichter und einem geschickten Aktuar gehörig ausgebeutet», jedoch ohne dass neue Tatsachen zum Vorschein gekommen wären. Bemerkenswert ist bloss die Konfrontation mit seiner Frau am 16. Mai, die inzwischen am 15. April vom Bezirksgericht Zofingen «wegen Teilnahme am Verbrechen des beschwerten Diebstahls zur Kettenstrafe von einem Jahr verurteilt worden war». Trotzdem Barbara Matter zugegeben hatte, «Tuch und Löffel erhalten, verbraucht oder verkauft» zu haben, versuchte Matter sie nach jeder Richtung zu entlasten. Matter gab wörtlich zu Protokoll: «Ich habe ihr nichts gegeben; sie hätte auch nicht einmal etwas abgenommen, da sie ergrämt war, weil sie voriges Jahr in Zofingen verhaftet worden und 17 Wochen im Verhaft sein musste wegen mir, und doch von allem nichts gewusst hatte. Auch jetzt ist sie unschuldig; es kann ihr nichts gemacht werden, höchstens weil sie hie und da bei mir gewesen und von den entwendeten Speisen mitgenossen hatte.»

Dieser sympathische Zug von Matters Mitgefühl für das Schicksal seiner ehemaligen Frau, die all ihr Unglück der Verflechtung ihres kärglichen Lebens mit dem unehrlichen Lebenswandel eines «berüchtigten Gauners» verdankte, findet eine seltene Bestätigung in der Notiz, die Gerichtsschreiber Rohr unter das Verhörprotokoll setzte. Sie lautet: «Beim Wiedersehen seiner abgeschiedenen Frau war Matter sichtbar bewegt. Der Gruss war ein herzlicher. Als sie dann von ihm Abschied nahm und zu ihm sagte, sie wisse nicht, ob sie ihn je wieder sehen werde, war Matter sehr ergriffen und konnte nur mit Mühe den Lauf seiner Tränen zurückhalten; er empfahl ihr namentlich die Sorge für sein Kind und bat sie um Verzeihung, dass er Schuld an ihrem unglücklichen Loose gewesen.»

Man möge sich später an diese gefühlvolle Notiz des Lenzburger Gerichtsschreibers erinnern; sie wird zur Erklärung mancher Vorkommnisse, die ich hier nicht vorweg nehmen will, beitragen können. Es gab aber in Lenzburg auch Stimmen, die weniger Mitleid für Matter bekundeten. So schrieb das «Lenzburger Wochenblatt» vom 30. April unter anderem: «Unser ungeladene Gast Bernhart Matter weilt noch immer wohlverwahrt in enger Haft. Anfangs machten sich einige Spottvögel das Vergnügen, Matters Entweichung auszustreuen . . . allein von einem Entweichungsversuche ist gar nicht die Rede. Matter wird ihn wohl bleiben lassen, da er angekettet weder sitzen noch stehen kann, sondern beständig auf dem Boden liegen muss. Bei gewöhnlichen Verbrechern würde eine solche Behandlung inhuman und zugleich gesetzwidrig sein. Allein die vielen, meistens gelungenen und den aargauischen Strafanstalten, sowie dem Gefängniswesen nicht eben zur Ehre gereichenden Entweichungsversuche Matters aus früherer Zeit, seine Gemeingefährlichkeit und die Art, wie er die Polizei eine Zeitlang foppend zum Besten hielt, rechtfertigen ausserordentliche Massregeln . . . Jetzt soll sein Lächeln in eine mehr weinerliche Stimmung umgeschlagen haben. So geht es Verbrechern, die sich den Eingriff in fremdes Eigentum so zur Gewohnheit gemacht haben, dass am Ende nichts anderes

mehr übrig bleibt, als sie für immer unschädlich zu machen.»

Man spürt förmlich die Genugtuung, die der Zeitungsschreiber über «die strenge Beaufsichtigung Matters und jenen festen, beförderlichen Gang in der Untersuchung der Verhörkommission» empfand, «weichen das Bezirksamt bereits befolgt und sich zur Pflicht gemacht hat».

Ist der Schlüssel von Matters Gefangenschaft «zu seiner dauernden Unschädlichmachung und zur Ehrenrettung des aargauischen Gefängniswesens» wirklich schon abgebrochen?

Die Verhörkommission arbeitete nicht so rasch, wie es die Öffentlichkeit gerne gesehen hätte. Erst am 26. Mai wurden die Kriminalakten geschlossen und dem Bezirksgericht Lenzburg vorgelegt. In seiner Sitzung vom 30. Mai bezeichnete dieses als öffentlichen Ankläger Bezirksrichter Samuel Baumann von Hendschiken und als Verteidiger «den von dem Inquisiten selbst angegesprochenen Herrn Fürsprech Dr. Fahrländer in Aarau». Nachdem dieser resignierte, wird «der Kehrordnung nach als Verteidiger bezeichnet: Herr Fürsprech Dr. Baumann von Schafisheim, womit der Inquisit Matter einverstanden sich erklärt».

Man war begreiflicherweise auf das längst erwartete Urteil allgemein gespannt, und in weiten Kreisen hoffte man auf eine gesalzene Sentenz. Ob aber die Todesstrafe für Matter jetzt schon in der öffentlichen Meinung spukte, wie es der Ankläger mit dem Satze «Laut ruft es vor dem Gerichtssaale, dass man das Äusserste eintreten lasse» anzudeuten scheint, oder ob dies vorerst bloss eine rhetorische Wendung war, lässt sich nicht mehr feststellen; jedenfalls enthalten die Zeitungen, die sich damals mit dem Kriminalfall Matter befassten, noch keine derartigen Äusserungen. Auch das «Lenzburger Wochenblatt» fordert noch keine bestimmte Strafe, obwohl es im vorerwähnten Artikel Matters Diebereien mit aller Schärfe journalistischer Schlagfertigkeit verurteilt:

«So habe Matter seine Handlungsweise damit entschuldigt, dass er nur den Reichen etwas von ihrem Überfluss entrissen, und damit den Armen Gutes getan habe. So sehr diese Anschauung, wenn sie nicht in eine blosse Ausflucht ausartet, einen Milderungsgrund für die Strafe bilden kann, so seht bleibt der Diebstahl was er ist, nämlich eine verbrecherische Handlung. Das Gesetz frägt nicht darnach, was der Dieb mit dem Gestohlenen angefangen habe; sobald er jemandem sein Eigentum ohne dessen Einwilligung entwendet hat, ist er ein Verbrecher. Die Lehre Kryspins, dass man dem einen das Entbehrliche nehmen dürfe, um damit einem Dürftigen auszuhelfen, kann weder vor dem Richterstuhle des Rechts, noch vor dem der Moral gerechtfertigt werden; denn würde das Eigentum aufhören, unverletzlich zu sein, so würden damit der Staat selbst und alle öffentlichen Ordnungen aufhören. Zwar soll sich Matter nebenbei auch des Erfahrungssatzes trösten: «Kleine Diebe hängt man, und grosse lässt man laufen». Allein so viel Wahres auch dieser Gemeinplatz enthält . . . so ist jedoch Matters Entschuldigung unglücklich gewählt. Ihn rechnen wir nämlich nicht zu den kleinen Dieben, sondern eben zu den grossen. Ihn liess man lange genug herumlaufen, um Personen, Familien, ja ganze Ortschaften und Gegenden zu beängstigen, und hätte er nicht mit unbegreiflicher Leichtfertigkeit und Aufgeblasenheit sich unserer Gegend wiederholt genähert und sogar neckend die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt, so würde er vielleicht der argauischen Polizei noch lange getrotzt und manche Familie in Schrecken gesetzt haben.»

Die Anklageschrift von Bezirksrichter Samuel Baumann, Hendschiken, trägt das Datum des 10. Juni 1851. Sie stellt ein Dokument weiser Mässigung dar, von dem der Verteidiger Matters, Fürsprech Dr. Baumann, Schafisheim, selbst bezeugen musste, sie bedeute ein «schwieriges Pensum, das der Herr Ankläger gewissenhaft, ohne Vorurteil und ohne Leidenschaft, unbekümmert um das Tagesgeschrei eines minder aufgeklärten Publikums, gelöst habe».

«Leben und Tod liegt auf der Wage!», denn der § 154 des aarg. peinl. Strafgesetzes vom 19. Dezember 1804 lautet:

«Wenn aber ein solcher Verbrecher schon zweimal des Diebstahls wegen fruchtlos mit Kriminalstrafen belegt worden, und sich das Stehlen so zur Gewohnheit gemacht hat, dass wenig Hoffnung zur Besserung übrig bleibt, so soll er mit dem Tode bestraft werden.»

Trotzdem diese schwere Strafandrohung mit dem faktischen Schluss» übereinstimmt, den der Ankläger aus Matters krimineller Laufbahn zu ziehen gezwungen war, «nimmt der Ankläger das Gesetz zur Hand, er legt es in die Schale des Lebens und bringt diese zum Sinken», und zwar vor allem «aus rechtlicher Überzeugung (womit auch seine sonstige Ansicht über den Fall in Einklang stehe)», obwohl draussen vor dem Gerichtssaale «gewichtige Stimmen eine Ansicht aussprechen, welche derjenigen des Anklägers entgegengesetzt ist». Er begründet diesen, für viele überraschenden Standpunkt zunächst mit einer ebenso geschickten wie hochgesinnten juristischen Interpretation des fraglichen Paragraphen: «Es wäre unrichtig, wenn man das Wort «belegen» nur auf die Ausfällung und Eröffnung des Strafurteils beziehen wollte. Zu den Strafzwecken gehört namentlich auch die Besserung des Verbrechers und diese kann der Gesetzgeber vernünftigerweise nur von der Vollziehung der Strafe erwarten - wenn auch die Wirklichkeit bei uns leider mit dieser Erwartung in der Regel in Widerspruch tritt. Diese Auslegung wird durch das Wort «fruchtlos» auf das Vollkommenste gerechtfertigt. Es liegt auch ausser Zweifel, dass die Entweichung aus der Strafanstalt die Tatumstände nicht ersetzen kann, welche das Gesetz zur Anwendung der Todesstrafe fordert». Mit andern Worten: der Ankläger hält nicht die Bedingungen der Todesstrafe als erfüllt, weil Matter, der zwar früher schon zweimal des Diebstahls wegen mit Kriminalstrafe belegt worden war, und dem gar keine Milderungsumstände zustatten kommen, von den 16 Jahren seiner zweiten Strafzeit bloss ein halbes Jahr im Strafhause zugebracht hatte, so dass das vom Gesetzgeber beabsichtigte Besserungswerk an ihm noch gar nicht vollzogen werden konnte!

Diese fast modern anmutende Begründung spricht sehr für die Einsicht des Bezirksrichters Baumann in das Wesen der Strafe — ja, er ist mit seiner Ansicht einem Grossteil seiner aargauischen Fachkollegen um ein volles Jahrzehnt vorausgeeilt. Der Besserungsgedanke als hauptsächlichster Strafzweck sollte von den Anhängern der Abschreckungstheorie vorerst noch einige harte und nicht wieder gutzumachende Stösse erhalten: und Matter war das Opfer im leidenschaftlichen Widerstreite der Meinungen.

Allerdings, für diesmal noch entschlüpfte Matter den Rigoristen. Wie hätten sie «das Äusserste» eintreten lassen können, wenn der Vertreter der öffentlichen Ordnung in seiner Anklagerede den Beweis, dass der Inquisit «fruchtlos» mit Kriminalstrafe belegt worden sei, nicht für geleistet erachtet, und wenn er «die Hoffnung auf Besserung», die das Gesetz verlangt, bei allem Zweifel «nach der Natur der Sache», nicht ganz von der Hand weist? Denn: «Wer darf sich getrauen, einem Mitmenschen in der Weise das Herz zu ergründen, dass er ihm auf alle Zukunft hin erklären darf, er werde sich nie mehr bessern?» Matter war für diesen Ankläger noch nicht das todeswürdige Scheusal, als das er später dargestellt wurde. «Züge von Gutmütigkeit, Beispiele von Rührung des Herzens und ein allzeit anständiges Betragen in der Untersuchung» ergaben sich dem Ankläger aus den Akten und in der persönlichen Einvernahme.«Auch ist wahr, dass sich Matter bis anhin der persönlichen Sicherheit nicht als gefährlich zeigte; nur das Eigentum ist es, welchem er auf die gewandteste und verwegenste Weise den Krieg macht.» Eine unselige Wendung seines ihm vorgezeichneten Lebenslaufes: «Während sein Beruf ihn dazu bestimmte, Mauern zu errichten, um das Eigentum zu schützen, so hat er sein Handwerksgeschick dazu angewendet, die Mauern zu durchbrechen, um das Eigentum zu verletzen.» Wenn daher der Ankläger von der Anwendung des § 154 zurückgetreten ist, so bedarf es wohl keiner Rechtfertigung, den rechtlichen Schluss zu stellen:

«Bernhart Matter sei in Anwendung der §§ 152 und 153 des Strafgesetzes zu der im letzteren § festgesetzten Strafe und zwar im Maximum, zu verurteilen.»

Diese beiden §§ lauten:

§152. «Beläuft sich die Summe des Gestohlenen über vierhundert Schweizerfranken oder ist auch bei einer geringeren Summe dem Bestohlenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Schaden zugefügt oder der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübt worden, so soll Kettenstrafe anhaltend im ersten Grade (8—12 Jahre; § 28) und wenn der Täter auch schon früher des Diebstahls wegen bestraft worden, schwere Kettenstrafe anhaltend im zweiten Grade (12—16 Jahre; § 28) erkennt werden.»

§153. «Wenn bei einem Diebstahle mehrere von den im vorigen § angezeigten erschwerenden Umständen zusammentreffen, so soll nach Massgabe der Gefährlichkeit schwere Kettenstrafe langwierig im ersten Grade (16—20 Jahre; § 28) erkennt werden.»

Man muss gestehen, dass es der Ankläger dem Verteidiger leicht gemacht hat, «dem er die nähere negative Beweisführung überlassen will», und «der mit mehr Gewandtheit das Richterschwert niederbeugen möge».

Bei der klaren Aktenlage, die sich auf ein «freies und unumwundenes Geständnis» Matters stützen konnte, brauchte sich der Verteidiger lediglich der Ansicht des Anklägers anzuschliessen, «wonach Todesstrafe hier nicht anwendbar ist» und «zu bedenken geben, dass die Beurteilung dieser Frage um so grössere Vorsicht erheischt, als es sich hier um das schwerste aller Strafübel, respektive um ein Menschenleben handelt». «Ohne die geltendgemachten Erschwerungsgründe wegzuräsonnieren, und ebensowenig zu fingierten Milderungsgründen seine Zuflucht zu nehmen», zieht der Verteidiger in Betracht, «dass das aarg. Kriminalgesetzbuch bei diesem wie bei einigen anderen Verbrechen unverhältnismässig strenge Strafen androht, welche nur durch ein Herabgehen auf das Minimum des betreffenden Strafgrades mit den Forderungen der Humanität und Gerechtigkeit in Einklang zu bringen sind». Der Verteidiger beschränkt sich also auf «die Aufgabe des Defensors nach Anleitung des § 202 der aarg. Kriminalgerichtsord-nung, nämlich vom Schuldigen ein unverdientes härteres Strafübel, als das positive Gesetz und die Gerechtigkeit zulässt, nach Möglichkeit abzuwenden». Er hofft mit seinem Klienten, die «verehrlichen» Richter möchten sich nicht von der öffentlichen Meinung beeinflussen lassen, welcher der Kopf Matters feil ist, sondern «sich lediglich an den Inhalt der Akten sowie an das Gesetz halten, und ihre strenge Prüfung kein schlimmeres Resultat liefern, als was der Ankläger gefunden hat». Der Verteidiger stellt deshalb den Antrag: «Es sei Bernhard Matter mit der im § 154 des peinl. Strafgesetzes angedrohten Todesstrafe zu verschonen und für seinen beschwerten Diebstahl zu dem Minimum der in § 153 ibidem vorgeschriebenen Strafe zu verurteilen.»

In der Begründung dieser Minimalforderung folgt Fürsprech Friedrich Baumann von Schafisheim in allen Teilen der Gesetzesauslegung seines Namensvetters von Hendschiken. Er sucht diese noch zu vertiefen, indem er sie «aus dem Geiste des ganzen Paragraphen» ableiten will: «Der Gesetzgeber hat darin eine überwiegende Rücksicht der Strafbarkeit den persönlichen Eigenschaften des Diebes beigemesssen, insofern daraus entweder Verbesserlichkeit oder grosse Verdorbenheit zu entnehmen ist. Weil der sogenannte Rückfall die Hoffnung zur Besserung des Delinquenten schwächt und mehr Verdorbenheit beurkundet, so will unser drakonisches Gesetz den dritten kriminellen Diebstahl. wenn dieser einen Rückfall enthält, mit dem Tode Bestraft wissen. Rückfall ist aber nach strafrechtlichen Grundsätzen nur dann vorhanden, wenn derselbe Verbrecher, nachdem er die Strafe des früheren Verbrechens erlitten und abgebüsst hat, sich von neuem eines gleichartigen Verbrechens schuldig macht. (Vide § 40 lit. c PStG: «Besondere Erschwerungsumstände in Beziehung auf die Person des Verbrechers sind: Wenn der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens bestraft worden»). Der Umstand, dass Matter die zum zweiten Mal über ihn verhängte Kriminalstrafe bloss angetreten, und nur einen höchst geringen Teil derselben ausgestanden hat, schliesst also die Anwendung der auf den zweiten Rückfall gesetzten Todesstrafe aus.»

Auch der Verteidiger sieht mit dem Gesetzgeber in der Strafe ein Besserungsmittel, bekennt sich aber zu der gleichen Reserve wie der Ankläger in Bezug auf die Erreichung dieses Strafzweckes: «Die Beantwortung der Frage, ob bei der mangelhaften Einrichtung unserer Strafanstalten die aargauischen Kettensträflinge in Baden moralisch umgestaltet werden, ist unschwer, kann aber keinerlei Gewicht in die Waagschale des Richters werfen.»

Auch in Bezug auf Matters Persönlichkeit folgt der Verteidiger den Argumenten des Anklägers. Er unterstreicht vor allem Matters Harmlosigkeit «was Leben und Person seiner Mitmenschen anbetrifft», «Nie hat in seinem Gemüt ein Mordgedanke Wurzel gefasst; ihm kann keine Grausamkeit vorgeworfen werden, noch sonst etwas, wodurch er den moralischen Abscheu des Richters und des Publikums auf sich geladen hätte . . . Bezüglich des Vorfalls bei der Verhaftnahme in Erlinsbach bedarf es keiner Verteidigung. Die Untersuchung hat jeden Verdacht, welcher diesfalls auf dem Inculpaten lastete, widerlegt und beseitigt; es ist nicht erwiesen, dass die Pistole scharf geladen war, dagegen vollständig ermittelt, dass der Schuss durch blossen Zufall losging. Wenn Matter, gedrängt von einem jeden Menschen innewohnenden Trieb nach Freiheit und Selbsterhaltung mit Schiessen gedroht, um seinen bewaffneten Gegner von der Verfolgung abzuschrecken, so liegt in dieser Handlungsweise nichts Strafbares. Die Anklage hält den Matter derowegen für entschuldigt und legt diesem Factum bei der rechtlichen Würdigung des Falles kein Gewicht bei.»

Ein einziges psychologisches Moment berücksichtigt der Verteidiger zu Matters Entlastung, nämlich seine grenzenlose Verführbarkeit: bei einem der ersten Vergehen sei er von «des Webers», später aber von dem ergrauten Bösewicht Haberstich verleitet worden. Auch seine späteren Diebstähle «sind nicht das Produkt freier Entschlüsse, sondern grösstenteils auf Rechnung . . . der Lüscher'schen Familie für die Gewährung einer Zufluchtsstätte . . . zu schreiben». Merkwürdig ist nur, dass der Verteidiger hier nichts von Kemar erwähnt. der eigentlich Matters böser Genius war und nach seinen eigenen Worten «als Lehrmeister und gewaltiger Einbrecher» die verhängnisvollste Rolle in seinem Leben gespielt hat. Dafür überrascht uns die Verteidigungsschrift mit einem Argument, das an die aargauische Justiz ein merkwürdiges Ansinnen stellt und das später noch eine gewisse Rolle spielen sollte, nämlich: «Hätte man dem Matter bei seiner Entweichung sicheres Geleit und die nötigen Reisekosten nach Amerika gegeben, so würde er sich an fremdem Eigentum nicht mehr vergriffen haben.»! Man bedenke: der zu 16 Jahren Zuchthaus verurteilte Kettensträfling hätte auf Staatskosten und unter staatlicher Bedeckung nach Amerika geschafft werden sollen (ich nehme an «vor» und nicht «bei» oder «nach» seiner Entweichung!), was nichts anderes bedeutet, als die Wiederaufnahme des in der Entwicklung des eidgenössischen Strafvollzuges längst begraben geglaubten Gedankens der Deportation. Doch davon später! —

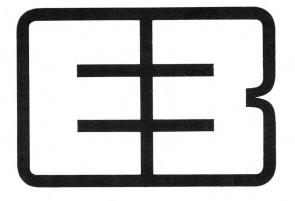
Wenn wir diese Verteidigungsschrift von Fürsprech Friedr. Baumann kurz beurteilen wollen, so ist zu sagen, dass sie zur psychologischen Erfassung der Persönlichkeit Matters nichts Wesentliches beiträgt. Ja, man hat sogar das Gefühl, dass sie das Richterschwert weit kraftloser niederbeugt als der Ankläger selbst, dessen Argumente sie sich einfach zu eigen macht. Hätte nicht schon der Ankläger auf die Todesstrafe verzichtet, so ist es fraglich, ob der Verteidiger den Matter hätte herausbeissen können. Es scheint, dass das Schicksal Matters dem Ankläger näher ging als dem Verteidiger, wenn wir uns des schon zitierten Satzes erinnern, wonach für den Ankläger die rechtliche Überzeugung auch mit seiner privaten Ansicht übereinstimmt. Wir vermissen diese loyale Gesinnungsäusserung beim Verteidiger, ja mehr noch: Mit Staunen und Befremden lesen wir am Schlusse der Schrift folgendes Nota bene: «Centerum (sit venia verbis) sine ira et studio, censeo: Matter capitis esse condemnandum», zu deutsch: «Übrigens (mit Verlaub) niemandem zu Leid und niemandem zur Freud', meine ich: Matter sei zum Tode zu verurteilen.»!

Man könnte anfänglich an einen schlechten Witz glauben, eventuell im besten Falle an einem spätern Nachtrag von anderer Hand, jedoch zeigen sich unter der Lupe die untrüglichen Merkmale der gleichen Tinte, der gleichen Feder, die gleichen Schriftzüge, so dass man an einen Nachsatz des Verteidigers glauben muss, der sich übrigens, fast entschuldigend, als ausserordentlicher Offizialverteidiger unterschreibt: «Friedr. Baumann, Fürsprech. Defensor ex ordine et officio.»

Dieser überraschende Nachsatz ist heute schwer zu beurteilen. Haben wir es hier mit jener Gesinnungslosigkeit zu tun, bei der die Rechte nicht weiss, was die Linke tut, oder müssen wir das Pflichtbewusstsein des gegen seinen Willen, nur turnusgemäss bestellten Offizialverteidigers bewundern, der seine eigene Überzeugung, lateinisch kaschiert, bis zuletzt aufspart, um den Interessen des Klienten nicht zu schaden? Ich überlasse des Rätsels Lösung den Herren Juristen unserer Tage.

So oder so ist dieses Nota bene ein Unikum und bereichert den mit Seltsamkeiten reichlich gesegneten Fall Matter um eine weitere Merkwürdigkeit.

Fortsetzung folgt in der nächsten Nummer



## Elektro-Bau AG

4663 Aarburg Elektrotechnische Unternehmung Telefon 062 - 41 42 76

- Projektierung von elektrischen
   Anlagen,
   Ausarbeitung von Submissionen
- Installationen von Stark- und Schwachstromanlagen in Industriebauten Nationalstrassenbau Spitälern Kläranlagen Öffentlichen Bauten
- Erstellung von
   Hoch- und Niederspannungs Verteilanlagen, Kommandopulte

# Sparen Sie mehr als Geld sparen Sie bei der SBG



SCHWEIZERISCHE BANKGESELLSCHAFT AGENTUR OFTRINGEN Telephon 414722/23

## Born Elektro AG Aarburg

Elektrotechnische Unternehmung Wir empfehlen uns für folgende Dienstleistungen:

- Installationsabteilung Projektierung und Ausführung sämtlicher elektrotechnischer Anlagen
- Schalttafelabteilung Erstellung von Steuerungs-, Regel und Verteilanlagen

Telefon 062 41 16 13

— Elektroservice

## Heiner Hoerni Elektroplanung

Bahnhofstrasse 26 4663 Aarburg Telefon 062 41 10 46

Ingenieurbüro für:

- Netzplanung
- Energieberatung
- Industrie- und Gewerbeanlagen
- Wohn- und Geschäftshäuser



Rosen
Ziergehölze
Koniferen
Obstbäume
Beerenobst
Blütenstauden

aus dem Fachgeschäft mit der grossen Auswahl



**Baumschulen** 

**Aarburg** 

Telefon 062 41 16 51

Post 4665 Oftringen

# Warum auswärts einkaufen?

Auch in Aarburg gibt es attraktive Ladengeschäfte mit grosser Auswahl. Überzeugen Sie sich selbst. Sie werden überrascht sein.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihren Einkäufen die Inserenten des Aarburger Neujahrsblattes.

## Herzlichen Dank an unsere Inserenten!

Durch diese wertvolle Unterstützung wurde uns die Herausgabe des Aarburger Neujahrsblattes ermöglicht.

Der Verlag



Dieses
Neujahrsblatt
kann
in der Firma
Woodtli & Co
Buchund Offsetdruck
4663 Aarburg
bezogen werden



## 

Jahresprogramm 1975 24. Januar Autorenabend mit Erwin Heimann, im Bärensaal 14. März Ausdruckstanz im Jugendkeller (E. Ackermann und B. Keller) Ende Mai/ Lichtbildervortrag über Pflanzengemeinschaften des Jura (Rud. Schmid) Anfang Juni Kulturelle Vereinigung Schlüssel Aarburg Volksmusikabend mit der Kapelle August Jeremias von Belp September Festungsbesichtigung Podiumsgespräch über Rauschgift-Oktober

Ende November Adventskonzert

probleme

Zum Besuche dieser Veranstaltungen sind Sie herzlich eingeladen. Wünschen Sie jeweils eine Einladung mit Programm zu erhalten, senden Sie bitte Ihre Adresse an Schlüssel Aarburg, Frau E. Hoerni, Frohburgstrasse 60, 4663 Aarburg.

###